Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang Hannover, den 9. 3. 2016 Nummer 9

Ι	Ν	Η	Α	L	Т

A.	Staatskanzlei Gem. RdErl. 1. 3. 2016, Vertretung des Landes Niedersachsen	274	I. Justizministerium K. Ministorium für Umwelt, Energie und Klimeschutz	
C.	Ministerium für Inneres und Sport Finanzministerium Gem. RdErl. 28. 12. 2015, Bescheinigungsrichtlinien; Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG	274 283 284 284	 K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Bek. 22. 2. 2016, Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Salzgitter-Schäferstuhl Bek. 22. 2. 2016, Feststellung gemäß § 5 NUVPG; Schlepplift Hildesheim Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Bek. 19. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der Stauanlage Teutoburger Waldsee in Hagen am Teutoburger Wald	288 288 288 289
E.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur		gungsbedarf an private Anbieter	289
F.	Kultusministerium Bek. 15. 2. 2016, Alt-Katholische Pfarrgemeinden auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen; Kirchensteuerverordnung Bek. 29. 2. 2016, Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Leer	285 288	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Bek. 19. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG, Wolfsburg) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 24. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland, Bad Iburg)	291 293
	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bekanntmachungen der Kommunen VO 8. 10. 2014, Verordnung zur Teilaufhebung des Land- schaftsschutzgebietes "Hamelner-Fischbecker Wälder und Randbereiche" in der Stadt Hameln	293

A. Staatskanzlei

Vertretung des Landes Niedersachsen

Gem. RdErl. d. StK u. sämtl. Min. v. 1. 3. 2016 — 201-01461/03 —

— VORIS 20120 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 12. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 9. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 488)

— VORIS 20120 —

Abschnitt IV Unterabschn. B des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 4. 2016 wie folgt geändert:

Nach Nummer 39 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 40 angefügt:

"40. das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung."

An die Dienststellen der Landesverwaltung

- Nds. MBl. Nr. 9/2016 S. 274

C. Finanzministerium

Bescheinigungsrichtlinien; Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG

Gem. RdErl. d. MF, MS, MI u. d. MWK v. 28. 12. 2015 — S 2198a-9-31 2 —

- VORIS 21075 -

Die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen für Herstellungskosten oder Anschaffungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7 h EStG sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand nach § 11 a EStG an solchen Gebäuden setzt eine Bescheinigung der zuständigen Bescheinigungsbehörde voraus. Entsprechendes gilt für die Steuerbegünstigung nach § 10 f EStG bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen. Hierbei sind die als **Anlage** beigefügten mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmten Bescheinigungsrichtlinien ab 1. 1. 2016 zu beachten.

An die Oberfinanzdirektion Niedersachsen Gemeinden und Landkreise

— Nds. MBl. Nr. 9/2016 S. 274

Anlage

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7 h, 10 f und § 11 a des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Inhalt

- 1. Bescheinigungsverfahren
- 1.1 Beantragung der Bescheinigung
- 1.2 Umfang des Bescheinigungsverfahrens
- 2. Belegenheit des Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich
- 3. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 7 h Abs. 1 Satz 1 EStG oder andere Maßnahmen im Sinne des § 7 h Abs. 1 Satz 2 EStG
- 3.1 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB (§ 7 h Abs. 1 Satz 1 EStG)
- 3.1.1 Modernisierung
- 3.1.2 Instandsetzung

- 3.2 Andere Maßnahmen an Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen (§ 7 h Abs. 1 Satz 2 EStG)
- 3.3 Wiedererrichtung eines Gebäudes
- Festlegung des Sanierungsgebiets oder städtebaulichen Entwicklungsbereich und Modernisierungs- oder Instandsetzungsverpflichtung vor Beginn der Baumaßnahme
- 5. Höhe der Aufwendungen und Inhalt der Bescheinigung
- 6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- 7. Prüfungsrecht der Finanzbehörden
- 8. Gebührenpflicht
- Inkrafttreten

Die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen für Herstellungskosten oder Anschaffungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7 h EStG sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand nach § 11 a EStG an solchen Gebäuden setzt eine Bescheinigung durch die zuständige Bescheinigungsbehörde (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a AllgZustVO-Kom) voraus.

Entsprechendes gilt für die Steuerbegünstigung nach § 10 f EStG bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.

1. Bescheinigungsverfahren

1.1 Beantragung der Bescheinigung

Die Bescheinigung ist objektbezogen zu beantragen. Für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume sind grundsätzlich jeweils eigenständige Bescheinigungen auszustellen.

In Fällen von Bauträger- oder Erwerbermodellen und Wohnund Teileigentumsgemeinschaften kann stattdessen eine Gesamtbescheinigung inklusive der Aufteilung auf die einzelnen Teilobjekte ausgestellt werden, soweit der Antragsteller wirksam von den jeweiligen Erwerbern bevollmächtigt wurde. Ist eine Gesamtbescheinigung erteilt worden, dürfen für diese Erwerber keine Einzelbescheinigungen mehr erteilt werden. Zur erforderlichen objektbezogenen Aufteilung der begünstigten Aufwendungen vgl. Tz 5.

Die Bescheinigung muss schriftlich von den Eigentümern bzw. einem wirksam Bevollmächtigten beantragt werden (Anlage 1). An eine Vertretung ist eine Bescheinigung nur zu erteilen, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt.

1.2 Umfang des Bescheinigungsverfahrens

Das Bescheinigungsverfahren umfasst nach R 7 h Abs. 4 EStR die Prüfung,

- 1. ob das Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen ist (Tz 2 und 4),
- ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 7 h Abs. 1 Satz 1 EStG oder andere Maßnahmen im Sinne des § 7 h Abs. 1 Satz 2 EStG durchgeführt worden sind (Tz 3),
- 3. in welcher Höhe Aufwendungen, die die Voraussetzungen der Nr. 2 erfüllen, angefallen sind (Tz 5),
- inwieweit Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine für Sanierungsgebiete oder städtebauliche Entwicklungsbereiche zuständige Behörde bewilligt worden sind oder nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt werden (vgl. Tz 6).

Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden. Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheides, an den die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs gebunden sind (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung). Ist jedoch für die Finanzbehörde offensichtlich, dass die Bescheinigung für Maßnahmen erteilt worden ist, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, das heißt, sie kann die Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der dem Antragsteller erteilten Bescheinigung innerhalb der Jahresfrist (§ 48 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]) nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 VwVfG bitten. Die Bescheinigungsbehörde ist verpflichtet, der Finanzbehörde die Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung mitzuteilen (§ 4 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993, BGBl. I 1993 S. 1554).

Die bescheinigten Aufwendungen können steuerrechtlich nur berücksichtigt werden, wenn auch die weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen, die durch die zuständige Finanzbehörde geprüft werden, vorliegen (vgl. Tz 7). Die Bindungswirkung der ausgestellten Bescheinigung erstreckt sich daher nicht auf diese Punkte, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind.

In die Bescheinigung ist folgender Hinweis aufzunehmen:

"Diese Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7 h Abs. 1 Satz 3 EStG oder zu den Herstellungskosten, zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten."

Um den Eigentümern frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kann die Bescheinigungsbehörde bereits eine schriftliche Zusicherung nach § 38 VwVfG über die zu erwartende Bescheinigung geben. Die dabei zugrunde gelegten Voraussetzungen sind eindeutig darzustellen.

Die schriftliche Zusicherung hat den Hinweis zu enthalten, dass allein die zuständige Finanzbehörde prüft, ob steuerlich begünstigte Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungskosten im Sinne der §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen.

Die Zusicherung ist keine Bescheinigung i. S. d. \S 7 h Abs. 2 EStG. Sie ist nicht zur Vorlage geeignet, um die erhöhten Absetzungen in Anspruch zu nehmen.

Eine verbindliche Auskunft über die voraussichtliche Bemessungsgrundlage der Steuervergünstigung kann nur die zuständige Finanzbehörde bei Vorliegen einer schriftlichen Zusicherung der Bescheinigungsbehörde unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzbehörden geben.

2. Belegenheit des Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich

Das Gebäude muss in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen sein (vgl. auch Tz 4). Aufwendungen für Maßnahmen an Gebäuden in anderen Gebieten (z. B. Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen im Rahmen von Landesprogrammen ohne Anwendung des Besonderen Städtebaurechts des BauGB oder Maßnahmen i. S. der §§ 171 a — 171 e BauGB sind nicht begünstigt.

3. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 7 h Abs. 1 Satz 1 EStG oder andere Maßnahmen im Sinne des § 7 h Abs. 1 Satz 2 EStG

Die Gemeinde hat zu bescheinigen, dass

- Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB (vgl. Tz 3.1) oder
- Maßnahmen, zu deren Durchführung sich Eigentümer gegenüber der Gemeinde verpflichtet haben und die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll (vgl. Tz 3.2), durchgeführt worden sind und die Maßnahmen den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung (§ 136 BauGB) oder Entwicklung (§ 165 BauGB) entsprechen.

3.1 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB (§ 7 h Abs. 1 Satz 1 EStG)

Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten oder Entwicklungsbereichen im Sinne des § 177 BauGB sind Maßnahmen, die eine Gemeinde zur Beseitigung von Missständen durch ein Modernisierungsgebot und zur Behebung von Mängeln durch ein Instandsetzungsgebot anordnet (vgl. auch Tz 4). Die Beseitigung von Missständen und Behebung von Mängeln sind Maßnahmen, die den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung und Entwicklung dienen.

Bescheinigungsfähig sind auch Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB, die auf Grund einer vor Beginn der Baumaßnahme abgeschlossenen schriftlich festgehaltenen Vereinbarung zwischen Eigentümer und der Gemeinde durchgeführt worden sind. Bei der Vereinbarung kann sich die Gemeinde der Antragsunterlagen zur

Genehmigung nach § 144 Abs. 1 BauGB bedienen. Die fehlende Vereinbarung kann nicht durch die Erteilung einer Baugenehmigung oder den Genehmigungsbescheid nach § 145 BauGB ersetzt werden.

3.1.1 Modernisierung

Durch Modernisierung zu beseitigende Missstände liegen nach § 177 Abs. 2 BauGB insbesondere vor, wenn das Gebäude nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnund Arbeitsverhältnisse entspricht. Die Obergrenze für bauliche Anforderungen bilden die Ziele und Zwecke der Sanierung (§ 136 in Verbindung mit § 140 Nr. 3 BauGB) oder Entwicklung (§ 165 Abs. 3 BauGB), die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung, des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Mindestanforderungen an die Bauausführung und die Gebäudeausstattung.

Nicht jedes Zurückbleiben hinter den heutigen Anforderungen begründet dabei einen Missstand.

Den Maßstab für den bescheinigungsfähigen erforderlichen Umfang der Modernisierung bilden die von der Gemeinde der Gesamtmaßnahme zugrunde gelegten Ziele und Zwecke der Sanierung oder Entwicklung, zum Beispiel die Sicherung und Stärkung der vorhandenen Wohnfunktion in einem Stadtgebiet durch Erhaltung von preiswertem Wohnraum oder durch notwendige Ergänzung vorhandener Wohnungen (soweit dies aus anderen Gründen nicht ausgeschlossen werden muss).

Dagegen können Maßnahmen in der Regel nicht gänzlich bescheinigt werden, wenn der Gebrauchswert des Gebäudes infolge der Modernisierung nach Beendigung der Maßnahmen weit über diesen Anforderungen der Sanierung oder Entwicklung liegt. So werden zum Beispiel Modernisierungsmaßnahmen, die deutlich zu einer unerwünschten Änderung der bestehenden Sozialstruktur (z. B. so genannte Luxusmodernisierungen von Wohnungen) oder Gewerbestruktur führen, von der Gemeinde nur insoweit bescheinigt, als dass sie der Verpflichtung gegenüber der Gemeinde entsprechen.

3.1.2 Instandsetzung

Durch Instandsetzung zu behebende Mängel im Sinne § 177 Abs. 3 BauGB liegen vor, wenn durch nachträgliche Verschlechterung des Gebäudes (z. B. durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter) insbesondere

- die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebäudes nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird,
- das Gebäude nach seiner äußeren Beschaffenheit das Straßen- oder Ortsbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder
- das Gebäude erneuerungsbedürftig ist und wegen seiner städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten bleiben soll. Dafür ist nicht erforderlich, dass es sich um ein Baudenkmal im Sinne der im Sinne von § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 NDSchG handelt.

Bescheinigungsfähig sind nur Maßnahmen, die auf die Wiederherstellung des baulichen Zustandes gerichtet sind, der ursprünglich vorhanden war (vgl. aber Tz 3.3). Laufende Instandhaltungsmaßnahmen sind nicht steuerlich begünstigt.

3.2 Andere Maßnahmen an Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen (§ 7 h Abs. 1 Satz 2 EStG)

Die Gemeinde muss neben der Belegenheit des Gebäudes in einem Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich bescheinigen, dass es sich um ein wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhaltenswertes Gebäude handelt. Diese bescheinigungsfähigen Aufwendungen für Herstellungskosten von Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen, gehen über die Aufwendungen nach § 7 h Abs. 1 Satz 1 EStG (vgl. Tz 3.1) hinaus. Das Gebäude muss kein Baudenkmal im Sinne des § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 NDSchG sein. Soweit es sich bei dem Gebäude um ein Baudenkmal handelt, ist auf die Möglichkeit der erhöhten Absetzung bei Baudenkmälern nach § 7 i EStG bzw. die Absetzung gemäß § 10 f oder § 10 g EStG hinzuweisen; im Übrigen sind in diesen Fällen die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

In Betracht kommen Maßnahmen, die zur sinnvollen Nutzung des erhaltenswerten Gebäudes objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen des Berechtigten notwendig sind. Zu solchen Maßnahmen zählen beispielsweise

- der Erhalt und die Erneuerung eines Gebäudes (oder Gebäudeteiles), das für die Raumbildung eines Straßenzuges oder Marktplatzes von besonderer Bedeutung ist,
- die Umnutzung oder Umgestaltung eines Gebäudes (z. B. im Rahmen einer Konversion) oder Gebäudeteiles (z. B. im Erd- oder Dachgeschoss), zum Beispiel wenn das Gebäude unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sonst nicht mehr nutzbar ist oder wenn das Gebäude nach den Zielen und Zwecken der Sanierung oder Entwicklung eine andere Funktion erhalten soll.
- Maßnahmen zur notwendigen Anpassung an den allgemeinen Wohnungsstandard über die Mindestanforderungen für Modernisierung im Sinne des § 177 BauGB (vgl. Tz 3.1.1) hinaus. Dazu gehört jedoch zum Beispiel nicht der Einbau eines offenen Kamins oder eines Kachelofens, wenn bereits eine Heizungsanlage vorhanden ist, oder von Schwimmbecken, Sauna, Bar etc.

Maßnahmen zur Errichtung neuer Stellplätze oder Garagen innerhalb oder außerhalb des Gebäudes können nur bescheinigt werden, wenn sie zur sinnvollen Nutzung des Gebäudes unerlässlich sind. Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche, zum Beispiel Anbauten oder Erweiterungen, können nicht bescheinigt werden. Ausnahmen sind denkbar, wenn die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind und ohne sie eine Nutzung entsprechend den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung (§ 136 in Verbindung mit § 140 Nr. 3 BauGB) oder Entwicklung (§ 165 BauGB) objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen der Berechtigten ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für Ausbauten, zum Beispiel des Dachgeschosses zur Erweiterung der Nutzfläche.

Bei Umnutzungen und Nutzungserweiterungen ist auch der rechtfertigende Ausnahmetatbestand zu bescheinigen und zu begründen, dass die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind und ohne sie eine Nutzung entsprechend den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung oder Entwicklung objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen des Berechtigten ausgeschlossen ist.

Entsteht durch die Baumaßnahmen ein steuerrechtlich selbständiges Wirtschaftsgut, zum Beispiel eine getrennt vom Gebäude errichtete Tiefgarage oder Außenanlagen (Straßenzufahrten, Hofbefestigung, Grün- und Gartenanlagen), sind die Aufwendungen grundsätzlich nicht nach § 7 h EStG begünstigt. Die Prüfung, ob ein selbständiges Wirtschaftsgut entstanden ist, obliegt den Finanzbehörden (vgl. Tz 7).

Die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen sind nicht begünstigt.

Bescheinigungsfähig sind nur Maßnahmen, zu deren Durchführung sich die Eigentümer gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet haben (zum Zeitpunkt der Verpflichtung vgl. auch Tz 4).

3.3 Wiedererrichtung eines Gebäudes

Der Abbau und die anschließende Wiedererrichtung des Gebäudes unter weitestgehender Wiederverwendung der alten Bauteile (z. B. Teile der Fachwerktragkonstruktion und Dachdeckung) ist nur dann eine bescheinigungsfähige Sanierungsmaßnahme im Sinne des § 177 BauGB in Verbindung mit § 7 h EStG, wenn diese Rekonstruktion aus bautechnischen, sicherheitstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist.

Die Wiedererrichtung eines Gebäudes nach historischem Vorbild nach dem Abriss sowie der Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteils (z. B. in einer Baulücke) sind keine bescheinigungsfähigen Aufwendungen nach § 7 h FStC

4. Festlegung des Sanierungsgebiets oder städtebaulichen Entwicklungsbereichs und Modernisierungs- oder Instandsetzungsverpflichtung vor Beginn der Baumaßnahme

Vor Beginn der Baumaßnahme muss

- das Sanierungsgebiet oder der städtebauliche Entwicklungsbereich förmlich festgelegt sein,
- das Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot ausgesprochen oder die Vereinbarung abgeschlossen worden sein (Tz 3.1).

Soweit einzelne Baumaßnahmen bereits vor den oben genannten Voraussetzungen durchgeführt wurden, kann eine Bescheinigung nicht erteilt werden. Die nachträgliche Festlegung oder Verpflichtung reicht nicht aus. Werden das Sanierungsgebiet oder der städtebauliche Entwicklungsbereich oder die Verpflichtung im Verlaufe einer Baumaßnahme festgelegt, können nur die nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Maßnahmen bescheinigt werden.

Wird die dem Objekt zugrunde liegende Sanierungssatzung während der Durchführung der Baumaßnahme oder danach aufgehoben, ist dies für die Begünstigung der bereits entstandenen oder noch entstehenden Aufwendungen ohne Bedeutung. Ausschlaggebend ist alleine die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet oder städtebaulicher Entwicklungsbereich im Zeitpunkt des Beginns der Instandsetzungs-/Modernisierungsmaßnahme.

Die Gemeindebehörde hat bereits bei Anordnung des Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebots oder im Rahmen der Vereinbarung (vgl. Tz 3.1) hinzuweisen auf

- die Bedeutung f
 ür die Erteilung einer Bescheinigung,
- das eigenständige Prüfungsrecht der Finanzbehörden (vgl. Tz 7).

5. Höhe der Aufwendungen und Inhalt der Bescheinigung

Die Gemeinde hat nur tatsächlich angefallene Aufwendungen zu bescheinigen. Dazu gehört nicht die eigene Arbeitsleistung der Eigentümer oder die Arbeitsleistung aus unentgeltlicher Beschäftigung. Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören aber die auf begünstigte Maßnahmen entfallenden Lohn- und Gehaltskosten für eigene Arbeitnehmer, Material und Betriebskosten, Aufwendungen für Arbeitsgeräte. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme. Skonti, anteilige Beiträge zur Bauwesenversicherung oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten. Die Prüfung schließt keine Preis- oder Angebotskontrolle ein.

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören grundsätzlich auch die Gemeinkosten. In Bauträgerfällen gehören zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch die sogenannten Funktionsträgergebühren (z. B. Kosten eines Sanierungs- oder Entwicklungsträgers oder von Beauftragten im Sinne der §§ 157 und 167 BauGB, Baubetreuungskosten; vergleiche im Einzelnen BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl I S. 546), der Gewinnaufschlag des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Die Entscheidung, ob diese Aufwendungen zum Beispiel den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder den sofort abziehbaren Werbungskosten zuzurechnen sind, obliegt den Finanzbehörden. In diesen Fällen ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

"Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7 h Abs. 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen."

Werden Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten nicht bescheinigt, ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

"Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Anschaffungskosten i. S. d. § 7 h Abs. 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigte Baumaßnahmen entfallen."

Zur hieraus folgenden Prüfverpflichtung der Finanzbehörden siehe Tz 7 Nr. 7.

Alle Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Originalrechnungen sind vom Antragsteller vollständig nach Gewerken geordnet entsprechend dem Vordruck aufzulisten. Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen, sowie zum Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahme zu tätigen. Außerdem muss daraus hervorgehen, welche der Rechnungen und in welcher Höhe Aufwendungen aus zusammengefassten Rechnungen auf Außenanlagen entfallen und welcher Art diese Außenanlagen sind. Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.

Ist die Vorlage der Schlussrechnungen wegen der Insolvenz des Bauträgers nicht möglich, kann die Bescheinigung nur erteilt werden, wenn die begünstigten Aufwendungen einzeln nach Gewerken durch ein vom Erwerber vorzulegendes Gutachten eines Bausachverständigen nachgewiesen werden und er die Insolvenz des Bauträgers glaubhaft macht. Der an den Bauträger gezahlte Kaufpreis bildet die Obergrenze der bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Original-Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigefügt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.

Die Bescheinigungsbehörde hat zu bescheinigen, ob die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen nachgewiesen wurden.

Die eingereichte Rechnungsaufstellung ist zugleich Bestandteil der Bescheinigung (Pflichtanlage). Die Bescheinigungsbehörde hat darauf die anerkannten Aufwendungen kenntlich zu machen

Betreffen Baumaßnahmen mehrere Sanierungs- oder Entwicklungsobjekte, für die jeweils selbständige Bescheinigungen auszustellen sind — beispielsweise mehrere Eigentumswohnungen in einem Gesamtobjekt, vgl. Tz 1.1 — oder für die eine Gesamtbescheinigung ausgestellt wird und die Aufteilung in einer Anlage beigefügt ist, ist die Zuordnung der Gesamtaufwendungen grundsätzlich nach den vorgelegten Aufteilungsschlüsseln vorzunehmen, sofern diese nach rein wirtschaftlichen Kriterien erfolgten. Andernfalls sind die Gesamtaufwendungen nach den folgenden Grundsätzen auf die Einzelobjekte aufzuteilen:

- Die das Gesamtgebäude (= Gemeinschaftseigentum, beispielsweise tragende Elemente, Fassade, Dach, Treppenhaus) betreffenden Kosten sind den eigenständigen Gebäudeteilen jeweils anteilig nach dem Verhältnis der Nutzflächen zuzuordnen.
- Aufwendungen, die nicht das Gesamtgebäude betreffen, sind ebenfalls im Nutzflächenverhältnis aufzuteilen, soweit die Ausstattung der einzelnen Gebäudeteile identisch ist (beispielsweise vergleichbare Fliesen, Bodenbeläge, Sanitärinstallationen). Weichen die Ausstattungsmerkmale etwa aufgrund von Sonderwünschen der Eigentümer voneinander ab oder betreffen Baumaßnahmen nur eine Wohnung ist eine direkte Zuordnung zum Einzelobjekt vorzunehmen.

In Fällen, in denen der Bauträger die einzelnen Eigentumseinheiten zu unterschiedlichen Quadratmeterpreisen veräußert, kann eine abweichende Aufteilung in Betracht kommen.

Gesamtaufwendungen sind die dem Bauträger in Rechnung gestellten und an den Erwerber weitergegebenen Kosten für Baumaßnahmen.

Bei Bauherren oder Erwerbern, die einem Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt haben und in vergleichbaren Fällen ist die notwendige Prüfung der Einzelleistungen nur möglich, wenn der Antragsteller die spezifizierten Originalrechnungen der Handwerker, Subunternehmer und Lieferanten an den Bauträger oder Ähnliche sowie einen detaillierten Einzelnachweis über die Vergütungen für dessen eigene Leistungen vorlegt. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden.

Bei mehrjährigen Baumaßnahmen sind der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen in die Bescheinigung aufzunehmen

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehört auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, kann die Bescheinigung auf Begehren des Antragstellers auf die Nettorechnungsbeträge beschränkt werden. Schuldet der Bauherr die Umsatzsteuer aus den von ihm bezogenen Leistungen nach § 13 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), kann die von ihm an die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer in die Bescheinigung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Anmeldung und Zahlung der nach § 13 b UStG geschuldeten Umsatzsteuer nachgewiesen ist.

6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln (in der Regel Städtebauförderung) bewilligt wurden. Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmittel sind Mittel des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände, die zur Förderung der Entwicklung oder Sanierung bestimmt sind (§§ 164 a und 164 b BauGB). Etwaige Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen brauchen nicht bescheinigt zu werden.

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Bescheinigung entsprechend § 7 h Abs. 2 Satz 2 EStG (eigenständige Korrekturvorschrift) geändert werden kann, wenn solche Zuschüsse nach dem Ausstellen der Bescheinigung gewährt werden (§ 4 der Mitteilungsverordnung). Die steuerliche Festsetzungsfrist ist insoweit unbeachtlich.

7. Prüfungsrecht der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

- ob die vorgelegte Bescheinigung von der zuständigen Bescheinigungsbehörde ausgestellt worden ist,
- ob die bescheinigten Aufwendungen steuerrechtlich dem Gebäude zuzuordnen sind,
- 3. ob die bescheinigten Aufwendungen zu den Herstellungskosten (an einem bereits bestehenden Gebäude) oder den nach § 7 h Abs. 1 Satz 3 EStG begünstigten Anschaffungskosten, zu den sofort abziehbaren Betriebsausgaben oder Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Ausgaben gehören,
- ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gewährt werden oder worden sind,
- ob die Aufwendungen bei einer Einkunftsart oder bei einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude wie Sonderausgaben berücksichtigt werden können,
- in welchem Veranlagungszeitraum die erhöhten Absetzungen, die Verteilung von Erhaltungsaufwand oder der Abzug wie Sonderausgaben erstmals in Anspruch genommen werden können,
- 7. in welcher Höhe Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten angefallen sind und in welcher Höhe diese auf die begünstigten Maßnahmen entfallen.

8. Gebührenpflicht

Die Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

Die für die Erteilung der Bescheinigung angefallenen Gebühren gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

Diese Gebühren sind, sofern das Objekt zur Einkunftserzielung genutzt wird, als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Muster für einen **Antrag auf Ausstellung** einer Bescheinigung gemäß §§ 7 h, 10 f, 11 a Einkommensteuergesetz (EStG)

<u>Anlagen</u>

- 1. 2. 3. 4.
- Pläne Bestand Pläne mit Eintragung der Maßnahmen Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot oder Vereinbarung Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

Antragsteller							
Name, Vorname		Wohnsitzfinanzbehörde:					
Anschrift							
Telefon							
Eigentümer sonstige		es Eigentümers oder eines sonstiger ist beigefügt)	n Bauberechtigten				
Die Maßnahmen wurden durchgeführt an einem Gebäude (Gebäudeteil, der ein selbständiges unbewegliches Wirtschaftsgut ist, einer Eigentumswohnung oder im Teileigentum stehenden Räumen)							
in einem Sanierungsgebiet	in einem städtebaulichen E	Entwicklungsbereich					
Adresse des Objekts, bei einem G	Gebäudeteil zusätzlich genaue Besch	nreibung					
Bezeichnung der Maßnahr in Übereinstimmung mit A n I	<u>me:</u> a g e 2						
3. Abschluss bei mehrjährige	en Baumaßnahmen						
Lfd. Nr.	Maßnahme	begonnen (Jahr)	beendet (Jahr)				
3a. Wohn-/Nutzflächen							
Vor Beginn der Baumaßna Nach Beendigung der Bau			1				

4. Aufstellung der Kosten

Die Kosten sind nach Gewerken oder Bauteilen (z.B. Einbau Zentralheizung) zu ordnen und laufend zu nummerieren. Skonti und sonstige Abzüge sind vom Rechnungsbetrag abzusetzen. Bei Bedarf weitere Blätter beifügen.

Lfd. Nr.	Rechnungs- datum	Kurzbezeichnung von Gewerk oder Bauteil	Abschluss der Maßnahme	Rechnungs- betrag	Zahlungs- betrag	Zahlungs- datum	in Position enthaltene Außenanlagen	Prüfvermerk
Übertrag								
		Gesamt						

Wegen Insolvenz des Bauträgers ist die Vorlage der Schlussrechnung nicht möglich (Gutachten eines Bausachverständigen) sowie
Nachweis/Beleg für Insolvenz sind beigefügt). Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt
An die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer nach § 13 b UStG:€ (Nachweise sind beigefügt)

5. Funktionsträgergebühren im Sinne des BMF-Schreibens vom 20. Oktober 2003 [BStBl I 2003 S. 546]

Gebühren/Kosten für	Rechnungs- datum	Rechnungs- betrag	Zahlungs- betrag	Zahlungs- datum
Zinsen der Zwischen- und Endfinanzierung				
Vorauszahlung von Schuldzinsen				
Zinsfreistellungsgebühren				
Damnum, Disagio, Bearbeitungs- und Auszahlungsgebühren				
Kosten der Darlehenssicherung				
Garantie- und Bürgschaftsgebühren im Zusammenhang mit der Vermietung bzw. Finanzierung				
Gebühren im Zusammenhang mit der Zwischen- bzw. Endfinanzierung				
Gebühren für die Vermittlung des Objekts oder Eigenkapitals und des Treuhandauftrags				
Abschlussgebühren				
Courtage, Agio, Beratungs- und Bearbeitungsgebühren sowie Platzierungsgarantiegebühren				
Kosten der Konzeptionserstellung und Prospektprüfung				
Treuhandgebühren und Baubetreuungskosten				
Preissteigerungs-, Kosten- bzw. Vertragsdurchführungs- Garantiegebühren				
Vergütungen für Steuer- und Rechtsberatung				
Beiträge zu Sach - und Haftpflichtversicherungen				
Sonstiges				

6. <u>Generalübernehmerverträge</u>							
ja nein							
, -	undstücks mit Sai	nierung (Angab	fpreis angeben: Angaben zu en zu 4. und 5. sind erforde		erforderlich)		
Kosten zu bescheiniger Anschaffungskosten de	n. Die Zuordnung s Altgebäudes b . Modernisierungs	dieser Aufwe zw. den Ansc	l lediglich die erklärten und d ndungen zu den Anschaffu shaffungskosten im Sinne n oder den sofort abzugsfäl	ngskosten des Gru des § 7 h Absatz	ind und Bodens, den 1 Satz 3 EStG, den		
7. Zuschüsse aus ö	ffentlichen Mittel	<u>n</u>					
Falls Zuschüsse Städtebauförderung) auflisten.	aus öffentliche) gewährt worde		(z.B. hier				
Zuschussgeber	Baumaßnahr	ne	Datum der Bewilligung	Betrag €	Datum der Auszahlung		
					_		
	Gesan	nt					
Summe der <u>Kosten</u> (Nr Abzüglich Summe der <u>Z</u>	·						
(Nr. 7)							
<u>Insgesamt</u>	_						
Ort, Datum		Unterschrift					
		•					
					Anlage 2		
Muster für die Ausstel	llung einer Bes	cheinigung (gemäß §§ 7 h, 10 f, 11 a l	Einkommensteuer	gesetz (EStG)		
Anlagen Pläne zur Rückgabe Rechnungsaufstellung Originalrechnungen (Sch	nlussrechnungen)						
Sehr geehrte							
			äude (der Gebäudeteil, d eigentum stehenden Räume)		ges unbewegliches		
(Genaue Adresse des Obj	ekts, bei Gebäude	eteilen zusätzlio	ch genaue Beschreibung:)				

in einem durch Sanierungssatzung vom förmlich festgelegten Sanierungsgebiet belegen ist.
in einem durch — amrechtsverbindlich gewordene Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 53 StBauFG oder
 gemeindliche Satzung nach §§ 6 und 7 BauGB-MaßnahmenG vom
 gemeindliche Satzung nach § 165 Abs. 6 BauGB
förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen ist.
An dem Gebäude sind durchgeführt worden:
 Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner
geschichtlichen künstlerischen oder städtebaulichen
Bedeutung erhaltenswert ist.
Der Durchführung der Maßnahme lag zugrunde:
Modernisierungsgebot vom
eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde vom
Die hieran in der Zeit vom bis durchgeführten Maßnahmen (konkrete Bezeichnung/Beschreibung der Baumaßnahme) haben zu Aufwendungen von € einschließlich /ohne Umsatzsteuer geführt.
Die Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der Kosten, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die Kosten sind durch die Originalrechnungen nachgewiesen worden. Die Baumaßnahmen wurden vor Beginn mit der Gemeinde abgestimmt.
Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7 h Absatz 1 Satz 3 EStG oder zu den Herstellungskosten, zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten.
Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren und/oder Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7 h Absatz 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.
Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen, Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen des Finanzamtes zu den Anschaffungskosten i. S. d. § 7 h Absatz 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigte Baumaßnahmen entfallen.

Nds. MBl. Nr. 9/2016

	lie durchgeführte Baumaß ffentlichen Mitteln	nahme		(konkrete Bauma	aßnahme/Beschreibung de	er Maßnahme) wurden
	Zuschüsse von insgesamt bewilligt €	t€ am	gewährt, ,ausgezahlt €	davon wurden am		
	bewilligt €	_am	<u>,</u> ausgezahlt €	am		
	keine Zuschüsse gewäl	hrt.				
Finar bewil	len solche Zuschüsse na nzbehörde Mitteilung hiervo ligte Zuschüsse aus öffe erung der berücksichtigung	on gemacht. In entlicher Kass	n Übrigen bleibt d e in seiner Steu	er Empfänger verp ererklärung der	oflichtet, für die Maßnah	nme vereinnahmte ode
	Es liegt eine Nutzungserv Aus folgenden Gründen is	•	•	g (vgl. Tz. 3.2. de	r Bescheinigungsrichtlin	nien):
Ergä	nzende Bemerkungen:					
	e Bescheinigung dient zur nnung und Überweisungsfo	•		(und ist gebühren	oflichtig).	
-Rec	htsbehelfsbelehrung-					
	reundlichen Grüßen uftrag					

$\label{eq:Nieders} \begin{tabular}{ll} Nieders \"{a}chs is che Beihilfever ordnung (NBhVO); \\ Arzneimittel \end{tabular}$

RdErl. d. MF v. 29. 2. 2016 — VD3-03541/0-1 —

- VORIS 20444 -

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42), zuletzt geändert durch RdErl. v. 30. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 185) — VORIS 20444 —

Die Tabelle in Nummer 2 des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 1. 3. 2016 folgende Fassung:

Indikation	Wirkstoffe	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
Abmagerungs- mittel (peripher wirkend)	A 08 AB 01 Orlistat	alli XENICAL alle generischen Orlistat Fertig- arzneimittel
Abmagerungs- mittel	A 08 AA 01 Phentermin	
(zentral wirkend)	A 08 AA 02 Fenfluramin	
	A 08 AA 03 Amfepramon	REGENON TENUATE Retard
	A 08 AA 04 Dexfenfluramin	
	A 08 AA 05 Mazindol	
	A 08 AA 06 Etilamfetamin	
	A 08 AA 07 Cathin	ALVALIN
	A 08 AA 08 Clobenzorex	
	A 08 AA 09 Mefenorex	
	A 08 AA 10 Sibutramin	REDUCTIL
	A 08 AA 13 Phenyl- propanolamin	BOXOGETTEN S RECATOL mono
	A 08 AA 63 Phenyl- propanolamin, Kombinationen	Antiadipositum Riemser
	A 08 AX 01 Rimonabant	
	A 08 AA 62 Bupropion, Naltrexon	Mysimba
	A 10 BX 07 Liraglutid	Saxenda
Nikotin- abhängigkeit	N 07 BA 01 Nicotin	NIQUITIN Nicopass Nicopatch Nicorette Nicotinell Nikofrenon
	N 07 BA 02 N 06 AX 12 Bupropion	ZYBAN
	N 07 BA 03 Varenicline	Champix
Sexuelle Dysfunktion	G 04 BE 01 Alprostadil (Ausnahme als Diagnostikum)	CAVERJECT CAVERJECT Impuls MUSE VIRIDAL Vitaros Hexal

Indikation	Wirkstoffe	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
	G 04 BE 02 Papaverin	
	G 04 BE 03 Sildenafil	VIAGRA alle generischen Sildenafil Fertig- arzneimittel
	G 04 BE 04 Yohimbin	Procomil YOCON GLENWOOD YOHIMBIN SPIEGEL
	G 04 BE 05 Phentolamin	
	G 04 BE 06 Moxisylyt	
	G 04 BE 07 Apomorphin	
	G 04 BE 08 Tadalafil (Ausnahme: Tadalafil 5 mg zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms bei erwachsenen Männern)	CIALIS
	G 04 BE 09 Vardenafil	LEVITRA
	G 04 BE 10 Avanafil	SPEDRA
	N 01 BB 20 Lidocain; Prilocain	Fortacin
	G 04 BE 30 Kombinationen	
	G 04 BE 52 Papaverin Kombinationen	
	G 04 BX 14 Dapoxetin- hydrochlorid	Priligy
	Turnera diffusa Dil. D4	DESEO
Steigerung des sexuellen	G 03 BA 03 Testosteron	Intrinsa
Verlangens	Turnera diffusa Dil. D4	DESEO
Verbesserung des Aussehens	M 03 AX 21 Clostridium botulinum Toxin Typ A	Azzalure Bocouture Vial Vistabel

Indikation	Wirkstoffe	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
Verbesserung des Haar- wuchses	D 11 AX 01 Minoxidil	ALOPEXY 5 % REGAINE Minoxidil BIO-H-TIN-Pharma
	D 11 AX 10 Finasterid	PROPECIA Finahair Finapil und alle gene- rischen Finasterid Fertigarzneimittel
	Estradiolbenzoat; Prednisolon; Salicylsäure	ALPICORT F
	Alfatradiol	ELL CRANELL PANTOSTIN
	Dexamethason; Alfatradiol	
	Thiamin; Calcium pantothenat; Hefe, medizinisch; L-Cystin; Keratin	PANTOVIGAR

Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

- Nds. MBl. Nr. 9/2016 S. 283

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte

Bek. d. MF v. 29. 2. 2016 - VD3-03541/0-1 -

Bezug: Bek. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 54, 140), zuletzt geändert durch Bek. v. 7. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1657)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 1. 3. 2016 wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird bei dem Mitgliedstaat Österreich nach dem Kurort "Bad Schönau" der Kurort "Bad Traunstein" eingefügt.

Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 9/2016 S. 284

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Zuständige Stelle für Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten

RdErl. d. MS v. 26. 2. 2016 — 503-24157/1-1.1 —

- VORIS 21072 -

Bezug: Bek. v.11. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 804) - VORIS 21072 -

1. Der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG wird gemäß § 58 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 NBauO die Zuständigkeit für Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten übertragen. Die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG untersteht der Fachaufsicht des MS.

Der Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung oder deren Verlängerung ist zu richten an die

> TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Åm TÜV 1, 30519 Hannover

2. Dieser RdErl. tritt am 10. 3. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Die Bezugsbekanntmachung tritt mit Ablauf des 9. 3. 2016 außer Kraft.

unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 9/2016 S. 284

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten

Erl. d. MS v. 9. 3. 2016 — 101.21-43 137/019.1 —

- VORIS 21141 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der Selbsthilfekräfte der in sozialen Brennpunkten lebenden Personen und ihrer Selbstorganisation mit dem Ziel der positiven sozialen Entwicklung dieser Wohngebiete. Soziale Brennpunkte sind Wohngebiete, in denen Faktoren, die die Lebensbedingungen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner und insbesondere die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen negativ bestimmen, gehäuft auftreten.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Schwerpunkt Maßnahmen der Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit, die den in sozialen Brennpunkten gehäuft auftretenden sozialen Schwierigkeiten entgegenwirken, insbesondere wenn diese Maßnahmen unter Stärkung der Selbsthilfekräfte der dort wohnenden Personen und ihrer Selbstorganisationen dazu beitragen,

- durch präventive Angebote drohende Notlagen ganz oder teilweise abzuwenden;
- den nachbarschaftlichen und familiären Zusammenhalt oder die gegenseitige Unterstützung u. a. durch den Aufbau zielgruppenübergreifender Netzwerke zu fördern;
- über Hilfeangebote zu informieren, Hilfen selbst zu entwickeln und sie zu koordinieren. Dies umfasst den Abbau von Zugangsschwellen zu bestehenden Hilfeangeboten und die Vermittlung zu solchen Hilfeangeboten;
- die Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern in ehrenamtlichen und freiwilligen Diensten zu fördern;
- ehrenamtlich aktive Bewohnerinnen und Bewohner für ihre Tätigkeit zu qualifizieren und weiterzubilden;
- innovative Formen der Engagementförderung wie z.B. Stadtteilkassen umzusetzen;
- besondere Maßnahmen der Bürgerbeteiligung, wie Planungen und Entwicklungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse, zu unterstützen. Die Aufgaben der Gemeinde gemäß § 137 BauGB (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen) sind nicht Gegenstand dieser Förderung. Die Kosten hierfür können im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen gefördert werden:
- besondere Beteiligungs- und Mitwirkungs- und Hilfemöglichkeiten für die in Nummer 4.1 genannten Personenkreise zu initiieren;

- die Begegnung verschiedener Kulturen und Religionen und das friedliche Miteinander im Wohngebiet zu fördern;
- die Mitwirkung an Öffentlichkeitsarbeit und positiver Imageförderung für das Wohngebiet zu fördern.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger)

Erstempfänger ist die Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V. (im Folgenden: LAG SB) als die zur Abwicklung dieses Programms zuständige Koordinierungsstelle. Der LAG SB obliegt die Förderung der Selbsthilfe entsprechend dem nach Nummer 1 benannten Zuwendungszweck aus Landesmitteln sowie dessen praktische Umsetzung in Kooperation mit den Maßnahmenträgern der in Nummer 3.2 benannten Personenkreise und Institutionen. Als Erstempfänger hat sie die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an den jeweiligen Letztempfänger per Vertrag weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger

Letztempfänger (im Folgenden: Maßnahmeträger) sind

- iuristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen.
- Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen, die von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind, die sich neben öffentlichen Zuschüssen - aus (Mitglieds-)Beiträgen, Spenden und ähnlichen Zahlungen finanzieren und deren Wirken auf den in Nummer 1.1 genannten Förderzweck ausgerichtet ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die geförderten Maßnahmen sollen vorwiegend folgenden Bewohnerinnen und Bewohnern sozialer Brennpunkte zugutekommen:
- Kindern und Jugendlichen,
- Alleinerziehenden,
- arbeitslosen Frauen und Männern.
- Menschen mit Zuwanderungsgeschichte,
- Leistungsberechtigten i. S. des SGB II und des SGB XII,
- sonstigen einkommensschwachen Bevölkerungskreisen.
- 4.2 Der Maßnahmeträger ist gehalten, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern und dieses im Antrag darzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Es können entweder Sach- oder Personalausgaben gefördert werden.

Für einmalige Sachausgaben werden bis zu 10 000 EUR pro Maßnahme gewährt. Im Rahmen der Sachausgaben können auch Honorarkosten berücksichtigt werden.

Im besonders begründeten Einzelfall können neben den einmaligen Sachausgaben auch Mieten einschließlich Nebenkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.3 Das Land fördert die Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto) von bis zu einer Stelle in einem sozialen Brennpunkt. Die Förderung ist abhängig von einer angemessenen Eigenbeteiligung des Maßnahmenträgers. Die Zuwendung darf bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts 50 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben nicht übersteigen. Bei Verbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen und ähnlichen Vereinigungen (i. S. der Nummer 3) darf die Zuwendung 90 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben nicht übersteigen.

Im Fall einer Folgebeantragung von Personalkosten ist die Landesförderung degressiv zu gestalten.

5.4 Die Höhe der Zuwendung kann in einzelnen Fällen geringer als 2 500 EUR sein.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Maßnahmeträger wird durch die LAG SB beraten und bei der Umsetzung seines jeweiligen Projekts begleitet. Die LAG SB als Koordinierungsstelle organisiert den landesweiten Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den nach dieser Richtlinie geförderten Projekten. Jeder Maßnahmeträger verpflichtet sich,

- vor Beginn und während der Maßnahme das Angebot der Projektberatung durch die LAG SB wahrzunehmen,
- während der Maßnahme an von der LAG SB organisierten landesweiten inhaltlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- sicherzustellen, dass mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter am Wissens- und Erfahrungsaustausch der geförderten Projekte teilnimmt,
- den im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Dokumentationsanforderungen der LAG SB nachzukommen.

7. Anweisung zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.
- 7.3 Die Anträge der Maßnahmeträger sind unter Berücksichtigung der auf der Homepage der LAG SB (www.lag-nds.de) hinterlegten Verfahrenshinweise fristgerecht der LAG SB vorzulegen. Die LAG SB koordiniert und bündelt diese und stellt entsprechend dem mit der Bewilligungsbehörde abgestimmten Verfahren als Erstempfänger den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung.
- 7.4 Folgeanträge für bereits laufende Zuwendungen sind von der LAG SB bis zum 30. November des laufenden Jahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes - der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung oder ab Genehmigung der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns.

- Maßnahmeträger sollen in der Regel Empfänger mit eigener Rechtspersönlichkeit sein. Andernfalls ist eindeutig festzulegen, welche Personen dem Zuwendungsgeber für die zweckgerechte Verwendung der Mittel haften.
- 7.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 30. 11. 2020 außer Kraft.

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

- Nds. MBl. Nr. 9/2016 S. 284

F. Kultusministerium

Alt-Katholische Pfarrgemeinden auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen; Kirchensteuerverordnung

Bek. d. MK v. 15. 2. 2016 — 36.1-54063/11 —

In der Anlage wird die im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Neufassung der Kirchensteuerverordnung vom 27. 11. 2015 gemäß § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht.

- Nds. MBl. Nr. 9/2016 S. 285

Anlage

Kirchensteuerverordnung für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 27. November 2015

Der Bischof des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland erlässt am 27. November 2015 mit Zustimmung der Synodalvertretung in ihrer 421. Sitzung für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Bistums folgende Kirchensteuerordnung:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind unbeschadet der Betriebsstättenbesteuerung alle Angehörigen der alt-katholischen Kirche, die im Bereich des Landes Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung haben.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Begründung der Kirchensteuerpflicht folgenden Kalendermonats. Besteht in diesem Zeitpunkt noch eine Kirchensteuerpflicht gegenüber einer anderen steuererhebenden Kirche, Diözese oder Kirchengemeinde, so tritt die neue Kirchensteuerpflicht erst mit deren Beendigung ein.
 - (3) Die Kirchensteuerpflicht endet
- 1. durch Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
- bei Wegzug aus dem Land Niedersachsen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben ist,
- bei Austritt aus der alt-katholischen Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist.

B. Landeskirchensteuern

\$ 2

- (1) Zur Deckung des kirchlichen Finanzbedarfs erhebt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen in Niedersachsen gelegenen Teil Kirchensteuern, und zwar als
- 1. Steuer vom Einkommen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Einkommen (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohnes),
- 2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Vermögenssteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
- ein gestaffeltes Kirchgeld, wenn der Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört (Besonderes Kirchgeld).
- (2) Die Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer wird mit folgender Maßgabe erhoben:
- Für die Ermittlung der Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer ist § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- Bei der Kirchensteuer vom Einkommen ist auch eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig. In diesen Fällen gilt Ziffer 1 entsprechend.
- (3) Gehört ein Ehegatte der alt-katholischen Kirche, der andere Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht an, kann im Fall der Zusammenveranlagung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des alt-katholischen Ehegatten nach dem Einkommen des anderen Ehegatten bemessen werden. Das danach festgesetzte Besondere Kirchgeld ergibt sich aus einer Tabelle, die vom Bischöflichen Ordinariat mit dem Kirchensteuerbeschluss im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland veröffentlicht wird.
- (4) Das Besondere Kirchgeld ist auf die Steuer vom Einkommen anzurechnen. Die Steuer vom Einkommen und die Steuer vom Vermögen können einzeln oder nebeneinander erhoben werden; sie sind aufeinander anzurechnen. Das Besondere Kirchgeld kann durch das Bistum auf Antrag erstattet werden, soweit der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist binnen eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Bischöfliche Ordinariat zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

- (4 a) Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.
- (5) Die Steuern und ihre Sätze werden durch die Bischöfin oder den Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung festgesetzt. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerbeschlüsse bedürfen ebenso wie die Steuerordnung, ihre Änderungen und Ergänzungen, der Genehmigung durch die Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden. Die Steuerordnung und Steuerbeschlüsse werden vom Bischöflichen Ordinariat im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland veröffentlicht. Das zuständige Ministerium gibt sie im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

C. Ortskirchensteuern

§ 3

- (1) Zur Deckung ihres Finanzbedarfs können die Pfarrgemeinden von den Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Bereich haben, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen Ortskirchensteuern erheben, und zwar als
- Ortskirchgeld.
- Steuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer oder nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes.
- (2) Die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz wird bis auf Weiteres nicht erhoben.

§ 4

- (1) Das Ortskirchgeld wird in einem gestaffelten Satz in Höhe von z. Z. mindestens 3,00 EUR, höchstens jedoch 60,00 EUR jährlich nach Maßgabe des Einkommens, des Vermögens oder des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben. Es kann auch an andere feste Maßstäbe anknüpfen. Als Einkommen gelten auch die Bezüge, die zum Unterhalt geeignet und bestimmt sind. Dies trifft nicht zu für Ehepartner; es sei denn, dass die Eheleute dauernd getrennt leben. Im Übrigen sollen Eheleute nach der in ihrer Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt werden.
 - (2) Zum Kirchgeld sind nicht zu veranlagen:
- 1. Kirchenangehörige, die bei Beginn des Steuerjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, es sei denn, dass das Kirchgeld nach den Einheitswerten des Grundbesitzes bemessen wird,
- 2. Sozialhilfeempfänger.
- (3) Vom Kirchgeld können weitere Personenkreise ausgenommen werden, wenn das nach den örtlichen Verhältnissen oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint und aus Billigkeitsgründen angemessen ist. Insbesondere ist es zulässig, unter den genannten Voraussetzungen
- a) andere Altersgrenzen festzusetzen,
- b) den Kreis der Kirchgeldpflichtigen auf Kirchenangehörige zu beschränken, die zu den Maßstabsteuern nicht herangezogen werden.

§ 5

- (1) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann von den Kirchenangehörigen nur insoweit erhoben werden, als sie Eigentümer von Grundbesitz im Bereich des Landes Niedersachsen sind. Wird eine Aufteilung der Messbeträge der Grundsteuer erforderlich, so können die Aufteilungsmaßstäbe, falls sie mit den steuerpflichtigen Kirchenangehörigen nicht vereinbart werden, nach deren Angaben über die auf sie entfallenden Anteile an den Grundsteuermessbeträgen festgesetzt werden, wenn nichts anderes bekannt oder nachgewiesen ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die als Steuer vom Grundbesitz zu erhebende Kirchensteuer in dem Verhältnis aufzuteilen ist, in dem die den einzelnen Beteiligten zuzurechnenden Anteile am Grundbesitz zueinander stehen.
- (2) Die in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer ist nach den Grundsteuermessbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz des Kirchenangehörigen festgesetzt sind.
- (3) Anstelle der Kirchensteuer nach Abs. 2 kann Kirchensteuer vom Grundbesitz nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben werden.

§ 6

- (1) Art und Höhe der Ortskirchensteuern werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes jährlich festgesetzt.
- (2) Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Bischöfin oder des Bischofs mit Zustimmung der Synodalvertretung. Die Kirchensteuersätze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit auch der Genehmigung durch die Landesregierung oder durch die von ihr beauftragten Behörden. Die Ortskirchensteuerbeschlüsse sind alsbald nach der Genehmigung für die Dauer von drei Wochen an der Kirche oder in deren ganztägig zugänglichem Eingang auszuhängen und am ersten Sonntag der Frist in allen Gottesdiensten und außerdem im Gemeindebrief bekannt zu geben.
- (3) Die Ortskirchensteuern werden durch schriftlichen Bescheid eingefordert. Die Bescheide müssen die Bemessungsgrundlage erkennen lassen, sowie die Höhe der Steuern, die Fälligkeitstermine, die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

D. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 7

- (1) Die Erhebung der Landeskirchensteuern ist auf die staatliche Finanzverwaltung übertragen.
- (2) Die Veranlagung und Erhebung der Ortskirchensteuern obliegt der Pfarrgemeinde, soweit sie nicht von der kommunalen Verwaltung übernommen worden ist.
- (3) Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 KiStRG, betreffend die entsprechende Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung, gilt auch für die Kirchensteuer, die nicht durch die Landesfinanzbehörden verwaltet wird. Die Verfolgung von Steuerstraftaten tritt nur auf Antrag der Steuerberechtigten ein
- (4) Die Vollstreckung der Landeskirchensteuern und der Ortskirchensteuern obliegt den Finanzämtern; die Ortskirchensteuern werden von den kommunalen Verwaltungen nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben, sofern die Verwaltung der Ortskirchensteuern von ihnen übernommen ist.

§ 8

- (1) Hat die oder der Steuerpflichtige einen mehrfachen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so wird jede Art der Kirchensteuer nur von einem Steuerberechtigten erhoben.
- (2) Bei Verheirateten wird Ortskirchgeld durch die Pfarrgemeinde nur dann erhoben, wenn die Familie im Bereich der Pfarrgemeinde wohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ledige werden zum Ortskirchgeld herangezogen, sofern sie sich im Bereich der Pfarrgemeinde während des Steuerjahres vorwiegend aufhalten.

§ 9

Ist bei der Betriebsstättenbesteuerung der Kirchensteuersatz am Ort der Betriebsstätte niedriger als am Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen, so kann der Unterschiedsbetrag nacherhoben werden. Ist er höher, so ist der Unterschiedsbetrag auf Antrag zu erstatten, soweit eine Erstattung nicht bei der Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs vom Arbeitgeber vorgenommen worden ist.

§ 10

- (1) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht für das ganze, Jahr, so beträgt die Kirchensteuer einen der Dauer der Kirchensteuerpflicht entsprechenden, nach vollen Monaten berechneten Bruchteil des Jahresbetrages.
- (2) Beginnt oder endet eine Ehe, in der ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, im Laufe eines Kalenderjahres, so wird das jährliche Besondere Kirchgeld jeden Kalendermonat, in dem die glaubensverschiedene Ehe nicht bestand, um ein Zwölftel gekürzt.

§ 11

Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschluss noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschluss weiter; der neue Kirchensteuerbeschluss ist alsbald zu fassen.

§ 12

Über Stundung, Niederschlagung, Erlass oder Erstattung entscheidet hinsichtlich der Landeskirchensteuer die Synodalvertretung, hinsichtlich der Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand. Soweit dem Finanzamt die Verwaltung der Landeskirchensteuer übertragen ist, ist es berechtigt, bei Stundung, Erlass oder Erstattung der zugrundeliegenden Steuer sowie bei Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Landeskirchensteuer zu treffen.

§ 13

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 14

- (1) Gegen jede Verfügung, Entscheidung oder andere Maßnahme, die von einer staatlichen oder kirchlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts getroffen wird und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, ist vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 KiStRG der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung gegeben. Über einen Rechtsbehelf entscheiden die nach dieser Steuerordnung zuständigen kirchlichen Stellen. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist nur zulässig, wenn das Verfahren über den nach der Steuerordnung gegebenen außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. Rechtsbehelfe, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig, wenn die Kirchensteuer auf der Grundlage der Veranlagung zur Einkommensteuer, zur Vermögensteuer oder des festgestellten Einheitswerts des Grundbesitzes erhoben worden ist. Dies gilt nicht für Rechtsbehelfe gegen die Ermittlung der für die Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen nach § 7 KiStRG und der für die Aufteilung der Kirchensteuer nach § 8 Abs. 2 KiStRG maßgebenden Beträge.
- (2) Gegen die in Abs. 1 genannten Verwaltungsakte kann die oder der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben, soweit dieser in Abs. 1 nicht ausgeschlossen wird. Bei Zusendung des Verwaltungsaktes durch einen einfachen verschlossenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Brief nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
- (3) Bei Fristversäumnis ist unter den nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltenden Voraussetzungen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (4) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen gegen Sicherheitsleistung ausgesetzt werden; von einer Sicherheitsleistung kann ausnahmsweise abgesehen werden.

§ 15

Der Widerspruch, der die Landeskirchensteuer betrifft, ist beim Finanzamt einzulegen. Der Widerspruch, der die Ortskirchensteuer betrifft, ist beim Kirchenvorstand einzulegen. Wenn gem. § 14 KiStRG die Festsetzung und Erhebung der Ortskirchensteuer von den Kommunalbehörden übernommen wurde, ist der Widerspruch bei diesen einzulegen. Der Widerspruch kann jeweils schriftlich oder zu Protokoll der betrefenden staatlichen, kirchlichen oder kommunalen Stelle eingelegt werden.

§ 16

Über den Widerspruch betreffend die Landeskirchensteuer entscheidet die Synodalvertretung, betreffend die Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand. Beschließt der Kirchenvorstand, dem Widerspruch gegen die Ortskirchensteuer nicht oder nur teilweise abzuhelfen, so entscheidet über den Widerspruch die Synodalvertretung Der Kirchenvorstand legt den Widerspruch mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat vor. Der Widerspruchsbescheid der Synodalvertretung ist zu begründen. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Kostenentscheidung enthalten und zugestellt werden.

§ 17

Die Widerspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Klage gegen die Landeskirchensteuer ist gegen das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, die Klage gegen die Ortskirchensteuer ist gegen die Pfarrgemeinde zu richten.

§ 18

Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ergeht gebührenfrei. Führt der Widerspruch ganz oder teilweise zum Erfolg, so sind der oder dem Betroffenen dem Widerspruchsführer auf Antrag die persönlichen Aufwendungen und die Kosten einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oder einer bevollmächtigten Person voll oder anteilig zu erstatten, es sei denn, dass der Widerspruch nur zu einem unbedeutenden Teil von Erfolg war. Die persönlichen Aufwendungen der oder des Betroffenen und die Kosten einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalt oder einer bevollmächtigten Person werden stets nur insoweit erstattet, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren.

F. Schlussbestimmungen

§ 19

Diese Kirchensteuerordnung tritt vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen/Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen vom 16. Dezember 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 266) außer Kraft. Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Bestimmungen erlässt die Bischöfin oder der Bischof des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland mit Zustimmung der Synodalvertretung.

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Leer

Bek. d. MK v. 29. 2. 2016 — 36.1-54100/2-13 —

Aufgrund der dem MK durch Beschl. des Landesministeriums vom 19. 3. 1963 erteilten Ermächtigung werden der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Leer gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Deutschen Verfassung vom 11. 8. 1919 und nach Maßgabe ihrer Satzung vom 19. 4. 2015 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Jede Änderung der Satzung ist dem MK anzuzeigen. Sie bedarf der Genehmigung, wenn die Stellung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Leer als Körperschaft des öffentlichen Rechts, ihr Aufgabenkreis oder die Ausübung der Körperschaftsrechte berührt werden.

— Nds. MBl. Nr. 9/2016 S. 288

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Salzgitter-Schäferstuhl

Bek. d. NLStBV v. 22. 2. 2016 - 14.30311-11 -

Bezug: Bek. d. MW v. 15. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 188)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat die der Luftsportgemeinschaft Schäferstuhl e. V. erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Salzgitter-Schäferstuhl mit Bescheid vom 15. 2. 2016 geändert.

Daraus ergibt sich folgende Änderung der Bezugsbekanntmachung:

Nummer 6 der Bezugsbekanntmachung erhält folgende Fassung:

- "6. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:
 - a) Flugzeuge bis 2 000 kg höchstzulässigem Fluggewicht (MPW),
 - b) Motorsegler,
 - c) Luftsportgeräte,
 - d) Freiballone,
 - e) Segelflugzeuge."

Nds. MBl. Nr. 9/2016 S. 288

Feststellung gemäß § 5 NUVPG; Schlepplift Hildesheim

Bek. d. NLStBV v. 22. 2. 2016 — 3327.30224-1/16-Hi —

Die Jim + Jimmy GmbH hat den Bau eines Schleppliftes im Jim + Jimmy Freizeitpark Hildesheim gemäß § 14 NESG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG beim Dezernat 33 des Zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 5 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 122), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht.

- Nds. MBl. Nr. 9/2016 S. 288

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der Stauanlage Teutoburger Waldsee in Hagen am Teutoburger Wald

> Bek. d. NLWKN v. 19. 2. 2016 — VI O 1-62025-529-001 —

Frau Maria Anna Meyer zu Mecklendorf plant die Änderung der Stauanlage Teutoburger Waldsee. Das beantragte Vorhaben liegt in der Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald, unmittelbar angrenzend an die Stadt Lengerich und hat voraussichtlich auch Auswirkungen in dem Gebiet der Stadt Lengerich. Das Vorhaben dient im Wesentlichen der Festlegung der Wasserspiegellagen im Normalbetrieb und im Hochwasserfall sowie der Reduzierung des Beckenvolumens bei Höchstwasserstau. Das maximale Stauvolumen soll bei einem Regelstauziel von 93,85 mNN und einem Höchststauziel im Hochwasserfall von 94,30 mNN auf unter 100 000 m3 reduziert werden. Damit gehen u. a. Änderungen der für die Hochwasserentlastung erforderlichen Bauwerke einher. So sollen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs ein neues Überlaufbauwerk für die Hochwasserentlastung und ein neuer Grundablass errichtet sowie der Betriebsauslass und das Trennbauwerk saniert werden.

Bei den beabsichtigten Maßnahmen handelt es sich um Änderungen einer Anlage nach § 52 NWG (Talsperren, Wasserspeicher) vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307). Nach Fertigstellung des Vorhabens wird die Anlage aufgrund der Abmessungen keine Anlage nach § 52 NWG mehr darstellen.

Für die Maßnahme ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), i. V. m. Nummer 13.6.2 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2016 S. 288

Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Hauptdeichstrecken an der Elbe in der Stadt Cuxhaven

Vom 22. 2. 2016

Gemäß \S 3 Abs. 1 und \S 20 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), sowie \S 30 a Satz 2 NDG i. V. m. \S 1 Nr. 1 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549), wird verordnet:

8 1

Gemäß § 3 Abs. 1 NDG wird die Deichwand vom Übergangsbereich Deich/Deichwand an der Deichüberfahrt an der Straße "Am Alten Hafen" (Nordwert: 5969177,5; Ostwert: 32480697,7) bis zur Seeschleuse (Außenhaupt) (Nordwert: 5968786,6; Ostwert: 32480922,6) als Hauptdeich gewidmet.

§ 2

Gemäß § 3 Abs. 1 NDG werden die Abschlussbauwerke des Ritzebütteler Schleusenpriels zum Alten Hafen (Nordwert: 5968954,6; Ostwert: 32480757,7) sowie des Alten Fischereihafen zum Vorhafen (Nordwert: 5968846,6; Ostwert: 32480920,6) als Sturmflutsperrwerke "Ritzebütteler Schleusenpriel" bzw. "Alter Fischereihafen" gewidmet.

§ 3

Der nach \S 1 gewidmete Hauptdeich und die nach \S 2 gewidmeten Sperrwerke sind in einer Karte im Maßstab 1:6 000 (Anlage) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Die in § 1 Nrn. 3 bis 5 der "Verordnung über die Festlegung, Widmung und Entwidmung von Hauptdeichstrecken an der Nordsee und Elbe in der Stadt Cuxhaven" vom 11. 12. 1997 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg 1998 S. 2) genannten Deichstrecken werden gemäß § 20 Abs. 1 NDG entwidmet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung im Nds. MBl. in Kraft.

Lüneburg, den 22. 2. 2016

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Strüfing

— Nds. MBl. Nr. 9/2016 S. 289

Die Anlage ist auf der Seite 292 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung des Weserdeiches Dedesdorf—Overwarfe im Landkreis Cuxhaven

Bek. d. NLWKN v. 29. 2. 2016 — GB VI L 11-62211-163-010 —

Der Deichverband Osterstader Marsch plant, den rechtsseitigen Weser-Hauptdeich im Bereich von Dedesdorf—Overwarfe auf einer Länge von 3,93 km nachzuerhöhen und dem festgesetzten Bestick anzupassen. Die geplante Baumaßnahme erfolgt ausschließlich auf der bisherigen Deichtrasse.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 9/2016 S. 289

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Ausschreibung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für einen bundesweiten DAB+-Versorgungsbedarf an private Anbieter

Bek. d. NLM v. 19. 2. 2016

Bezug: Bek. v. 16. 12. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 28)

Hiermit gibt die NLM gemäß § 51 a Abs. 2 und § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV i. V. m. § 12 Abs. 2 der Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 des Rundfunkstaatsvertrages (ZPS) in Abstimmung mit den anderen deutschen Landesmedienanstalten aufgrund des Beschlusses der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) vom 2. 2. 2016 die nachstehende Ausschreibung bekannt:

I. Telekommunikationsrechtliche und medienrechtliche Zuordnung

Auf die Darlegungen in der Ausschreibung der Bezugsbekanntmachung wird hingewiesen.

II. Gegenstand der Ausschreibung

Auf der Grundlage der genannten Zuordnungen erfolgten zwischenzeitlich Zuweisungen an private Veranstalter im Umfang von 456 CU.

Von diesen verbleiben nach der Rückgabe von Zuweisungen noch 64 CU im VHF-Band III, Kanal 5 C, die hiermit zur länderübergreifend einheitlichen Vergabe ausgeschrieben werden

Je Programmäquivalent stehen zur Gewährleistung einer sachangemessenen Empfangsqualität in der Regel 54 CU zur Verfügung.

Hinzuweisen ist ferner auf den Ausbauplan der Netze, der für die Media Broadcast GmbH als telekommunikationsrechtlichen Lizenznehmer verpflichtend ist. Diese Ausbauplanung hat ihren Ursprung in der Bedarfsanmeldung der Länder. Angebote von Antragstellerinnen oder Antragstellern haben dieser Ausbauplanung in ihrem Geschäftsmodell Rechnung zu tragen. Über Einzelheiten der Ausbaustufen informiert der Sendernetzbetreiber, die Media Broadcast GmbH, Erna-Scheffler-Straße 1, 51103 Köln.

III. Verfahren der medienrechtlichen Ausschreibung

1. Adressat der Ausschreibung

Diese Ausschreibung der NLM richtet sich an Hörfunkveranstalter, Anbieter von vergleichbaren Telemedien und Anbieter einer Plattform.

2 Frist

Gemäß \S 51 a Abs. 2 Satz 1 RStV wird die Frist zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität auf den Zeitraum vom

10. 3. bis zum 13. 4. 2016, 12.00 Uhr,

festgesetzt (Ausschlussfrist).

Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

3. Örtlich zuständige Landesmedienanstalt (§ 10 Satz 4 ZPS)

Die Anträge sind schriftlich unter dem Stichwort "Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Digitalradio" zu richten an die Landesmedienanstalt Saarland (LMS),

Nell-Breuning-Allee 6,

66115 Saarbrücken.

Zudem ist der ZAK eine vollständige Mehrfertigung des jeweiligen Antrags in elektronischer Form an die

Gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten, E-Mail: ausschreibung@die-medienanstalten.de, zuzuleiten.

4. Antragsform

Einen Anspruch auf Teilnahme am Verfahren haben nur diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen dieser Ausschreibung fristgerecht bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt eingegangen sind.

Nach Antragstellung eintretende Veränderungen sind der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Nummer 3 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Notwendiger Inhalt des Antrags

Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine fundierte Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach § 51 a RStV i. V. m. den §§ 12 und 13 ZPS sowie nach dieser Ausschreibung ermöglichen. Dazu gehören

- 5.1 Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller:
 - a) Name und vollständige Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie ggf. ihrer oder seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreterinnen oder Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf. Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft (z. B. GmbH i. G.) sein, soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt;
 - b) ggf. Gesellschaftsverträge und Satzungen;
 - vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers;
- 5.2 Darlegung des Vermarktungskonzepts einschließlich des vorgesehenen Geschäftsmodells;
- 5.3 Angabe des geplanten Sendestarttermins;
- 5.4 eine ausführliche Beschreibung der eigenen Angebotsvorstellungen (Wort und Musik);

- 5.5 Darlegung der für das Angebot vorgesehenen CU;
- 5.6 Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Angebots;
- 5.7 Darstellung der finanziellen Planung (Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Angebots, einschließlich eines Businessplans auf fünf Jahre;
- 5.8 Darlegungen zur Zielgruppenausrichtung bzw. Spartenausrichtung sowie zur erwarteten Akzeptanz des Angebots:
- 5.9 Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit anderen Veranstaltern bzw. sonstigen Institutionen und Unternehmen:
- 5.10 Angaben zu einer zusätzlichen Verbreitung des gegenständlichen Angebots über weitere Verbreitungswege.

Für antragstellende Hörfunkveranstalter ist das Vorliegen eines zulässigen Rundfunkprogramms durch Vorlage des Zulassungsbescheids zu dokumentieren.

Wird die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms durch einen bislang nicht zugelassenen Veranstalter begehrt, hat dieser zu dokumentieren, dass er einen Antrag auf Zulassung gestellt hat.

Es wird erwartet, dass Hörfunkveranstalter auch Datendienste anbieten.

Bei antragstellenden Anbietern einer Plattform sind — ggf. unter dem Vorbehalt einer Zuweisung gemäß § 51 a RStV stehende — Vertragsangebote des Antragstellers mit Hörfunkveranstaltern und Anbietern von vergleichbaren Telemedien, einschließlich der mit diesen vereinbarten wirtschaftlichen und sonstigen Konditionen der Verbreitung vorzulegen.

Mit den vorgenannten Angaben sind zugleich die für eine Plattformanzeige nach § 52 Abs. 3 RStV erforderlichen Angaben gemacht und der Antrag wird damit zugleich als Anzeige i. S. dieser Vorschrift gewertet.

IV. Zuweisungsverfahren

1. Formelle Voraussetzungen für eine Zuweisung

Der Vorsitzende der ZAK prüft die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit. Er prüft in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt auch, ob die formellen und materiellen Zuweisungsvoraussetzungen nach dem RStV sowie dieser Ausschreibung gegeben sind. Die ZAK stellt das Vorliegen dieser Zuweisungsvoraussetzungen durch Beschluss fest.

Auf dieser Grundlage wird dann die Zuweisungsentscheidung getroffen.

- 2. Materielle Voraussetzungen für eine Zuweisung
- 2.1. Die Zuweisung erfolgt an private Veranstalter von Hörfunk, Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder Anbieter einer Plattform.
- 2.2. Auf den hiermit ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten sollen vorrangig Hörfunkprogramme und sonstige Audioangebote, die unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunklandschaft in den Ländern die Meinungsvielfalt in Deutschland zu stärken im Stande sind, verbreitet werden.

Meinungsvielfalt wird dadurch gefördert, dass über die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten gesamthaft ein attraktives Angebot verbreitet wird. Um ein möglichst breites Publikum anzusprechen, sollte verhindert werden, dass verschiedene gleiche oder ähnliche Programmbeiträge ausgestrahlt werden. Folglich werden Anträge besonders gewürdigt, die mit exklusiven Ideen, einzigartigen Beiträgen und besonderen Musikausrichtungen neue Zielgruppen ansprechen oder die als Teil eines aufeinander abgestimmten, vielfältigen Programmverbundes die anderen bundesweit über DAB+verbreiteten Angebote sinnvoll ergänzen.

Ein auf die Förderung von Meinungsvielfalt gerichtetes Ziel dieser Ausschreibung ist ein nachhaltiger Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der digitalen Hörfunk-Übertragungstechnologie. Ins Gewicht fallen bei der Beurteilung insoweit namentlich die folgenden Kriterien:

- Innovation: Abdeckung neuer Publikumsbedürfnisse und die Abdeckung bestehender Publikumsbedürfnisse auf neue Art wie z. B. die Verknüpfung von Radio mit Internet oder Zusatzdienste (multimediale Funktionen, Interaktivitäten etc.).
- Originalität: Verbreitung von neuen Angeboten, die nicht schon simulcast über UKW in gleicher oder ähnlicher Form verbreitet werden; Schaffung eines Mehrwertes beim Publikum.
- 2.3 Die örtlich zuständige Landesmedienanstalt fordert diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, für die ein Beschluss nach Abschnitt IV Nr. 1 vorliegt, unter Setzung einer von der ZAK bestimmten, angemessenen Frist auf, vorzulegen:
- a) einen ggf. unter dem Vorbehalt einer Zuweisung gemäß § 51 a RStV stehenden — zivilrechtlich verbindlichen Vertrag der Antragstellerin oder des Antragstellers mit dem Sendernetzbetreiber sowie sonstige vertragliche Vereinbarungen zum Sendernetzbetrieb. Der Vertrag muss sich auf den Betrieb der Sender beziehen, die innerhalb der Lizenzdauer für die Deckung des von den Ländern angemeldeten Bedarfs notwendig sind,
- b) die Konditionen, zu denen das Hörfunkprogramm/Telemedium verbreitet werden soll.
- 2.4 Im Fall der Antragstellung durch einen Anbieter einer Plattform hat dieser Hörfunkangebote und vergleichbare Telemedien zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu verbreiten. Wirtschaftliche und sonstige Konditionen für die Verbreitung der o. g Angebote sind offenzulegen. Innerhalb einer von der ZAK bestimmten, angemessenen Frist sind ggf. unter dem Vorbehalt einer Zuweisung gemäß § 51 a RStV stehende zivilrechtlich verbindliche Verträge des Antragstellers mit Anbietern von Hörfunkangeboten und vergleichbaren Telemedien vorzulegen.

V. Auswahlgrundsätze

- 1. Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die zuständige Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Sie kann hierzu eine angemessene Frist bestimmen. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen und Angebotsvielfalt zum Ausdruck kommt.
- 2. Lässt sich innerhalb der von der zuständigen Landesmedienanstalt zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt, weist die zuständige Landesmedienanstalt dem Antragssteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot
- a) die Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt fördert,
- auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben darstellt und
- bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Für den Fall, dass die Übertragungskapazität einem Anbieter einer Plattform zugewiesen werden soll, ist des Weiteren zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt (§ 51 a Abs. 4 RStV).

VI. Dauer der Zuweisung

Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt bis zum 30. 4. 2021. Eine einmalige Verlängerung um bis zu zehn Jahre ist zulässig. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. Wird eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach Zugang der Zuweisungsentscheidung nicht genutzt, kann die örtlich zuständige Landesmedienanstalt die Zuweisungsentscheidung nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b RStV widerrufen. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

VII. Randbedingungen

- 1. Es steht den Zuweisungsempfängern frei, im Benehmen mit dem Sendernetzbetreiber eine gemeinsame Betriebsgesellschaft zu gründen, die den technischen Betrieb des Multiplexes durchführt. Die Gesellschaft ist der zuständigen Landesmedienanstalt unter Erläuterung der zu übernehmenden Aufgaben anzuzeigen. Sie kann auch Marketingaufgaben übernehmen.
- 2. Mit dieser Ausschreibung übernehmen die Landesmedienanstalten keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern oder Telemedienanbietern.

VIII. Gebühren

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zuweisung einer Übertragungskapazität erhebt die örtlich zuständige Landesmedienanstalt Gebühren und fordert die Erstattung von Auslagen entsprechend der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 28. 6. 2011.

— Nds. MBl. Nr. 9/2016 S. 289

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG, Wolfsburg)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 2. 2016 — BS 15-167 —

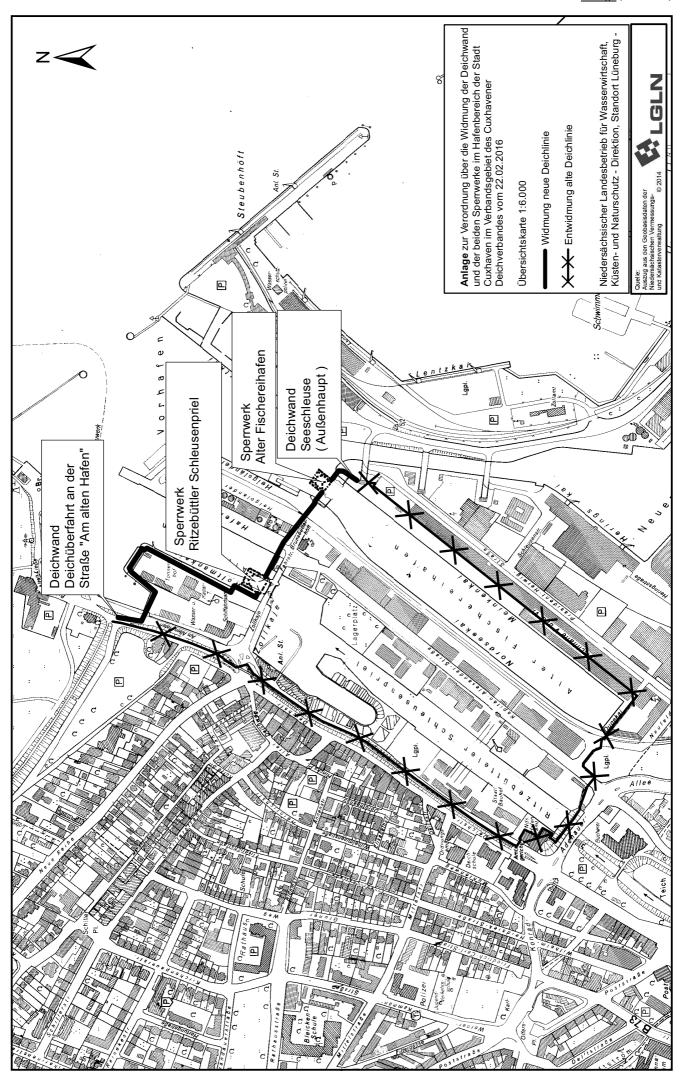
Die Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 10. 11. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines oberirdischen Lagertanks für die Lagerung von maximal 20 t des Kältemittels R1234yf beantragt. Der zentrale Lagertank versorgt die Befüllanlagen der Montagelinien der Hallen 8, 12, 54 und die Fahrzeugendmontage im Werk Wolfsburg.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

- Nds. MBl. Nr. 9/2016 S. 291



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland, Bad Iburg)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 2. 2016 - 31201-40211-1.2.3.2 - 4; OL 15-169-01 -

Das Staatliche Baumanagement Osnabrück-Emsland, Schloß Iburg, 49186 Bad Iburg, hat mit Schreiben vom 13. 11. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich zugehöriger Dampfkessel durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1 MW bis weniger als 20 MW am Standort in 26419 Schortens, Upjeversche Straße 1, Gemarkung Schortens, Flur 8, Flurstück 8/10, beantragt.

Gegenstand der beantragten Genehmigung sind die Errichtung eines BHKW und der gemeinsame Betrieb der nachfolgend genannten wesentlichen Anlagenteile:

 erdgasbetriebenes BHKW Firma Kuntscher und Schlüter, GTK 240, Baujahr 2015, 0,67 MW FWL,

- erdgasbefeuerter Gaskessel, Firma Bosch, UT L—34, Baujahr 2014, 5,32 MW FWL,
- erdgasbefeuerter Gaskessel, Firma Loos, UL—SH 8000 x 10, Baujahr 1993, 5,33 MW FWL,
- erdgasbefeuerter Gaskessel, Firma Loos, UL-SH 2100 x 10, Baujahr 1993, 2,28 MW FWL,
- Druckhaltestation, Firma Reflex und
- Wasseraufbereitungsanlage mittels Umkehrosmose.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

- Nds MBl Nr 9/2016 S 293

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung zur Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes "Hamelner-Fischbecker Wälder und Randbereiche" in der Stadt Hameln

vom 12.12.1984

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1985, Nr. 1 vom 09.01.1985, S. 9 ff) in Verbindung mit der Neuveröffentlichung vom 16.03.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont 2001, Nr. 5 vom 16.03.2001, S. 7 ff).

Aufgrund der §§ 3, 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 2, 14, 19, 31 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 01. Oktober 2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Von dem in § 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hamelner-Fischbecker Wälder und Randbereiche" im Bereich der Städte Hameln, Hess. Oldendorf und Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 12.12.1984 ausgewiesenen und am 16.03.2001 neuveröffentlichten Landschaftsteil werden die in § 2 näher bezeichneten Bereiche aus dem Landschaftsschutz entlassen bzw. neu hinzugenommen.

§ 2

(1) Die grobe Lage im Raum der aus dem Landschaftsschutz entlassenen bzw. neu hinzugenommenen Bereiche ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte i.M. 1:25.000 (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Die genaue Lage des Teillöschungsbereichs bzw. der neu hinzugenommenen Bereiche ist in vier mitveröffentlichten Karten i.M. 1:10.000 (Anlage 2-5) dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Hierbei ist der Bereich, der aus dem Landschaftsschutz entlassen wird, durch eine 45°-Schraffur gekennzeichnet; die neu hinzugenommenen Bereiche sind in einer 45°-Kreuzschraffur dargestellt. Die Grenzen des Teillöschungsbereichs bzw. der neu hinzugenommenen Bereiche sind durch eine durchgezogene Linie dargestellt. Sie verlaufen auf der Innenseite der Grenzlinie.
- (4) Der Teillöschungsbereich hat eine Gesamtgröße von 90,1 ha, die neu hinzugenommenen Bereiche eine Größe von 33,6 ha.

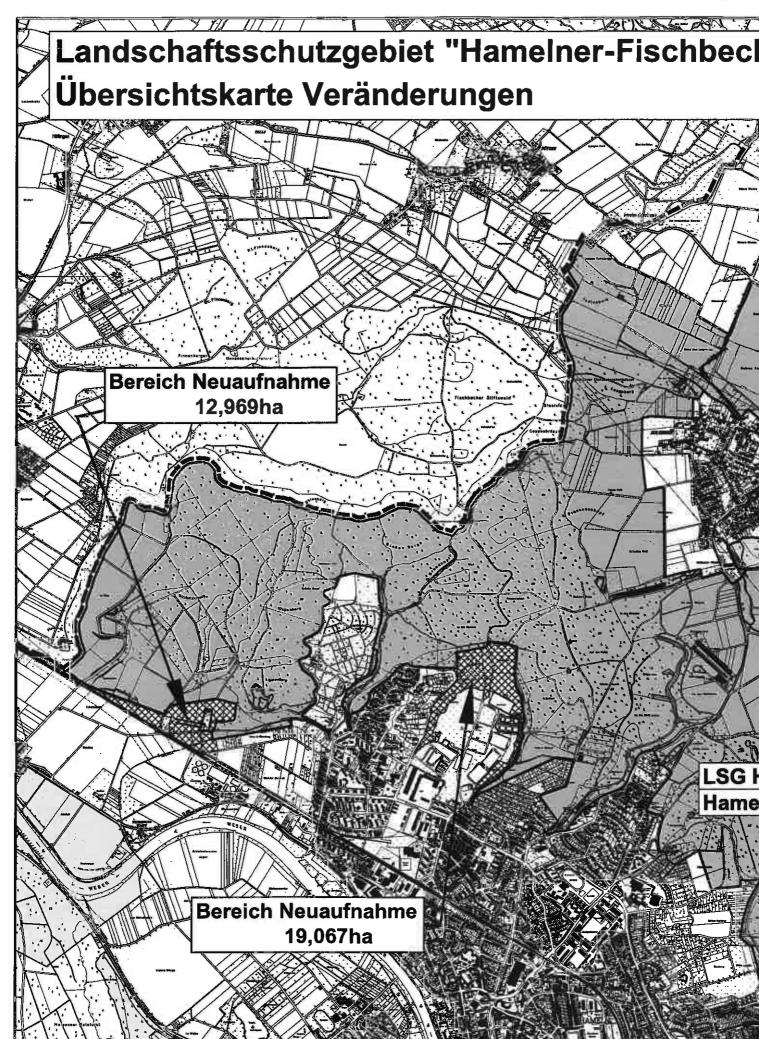
§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

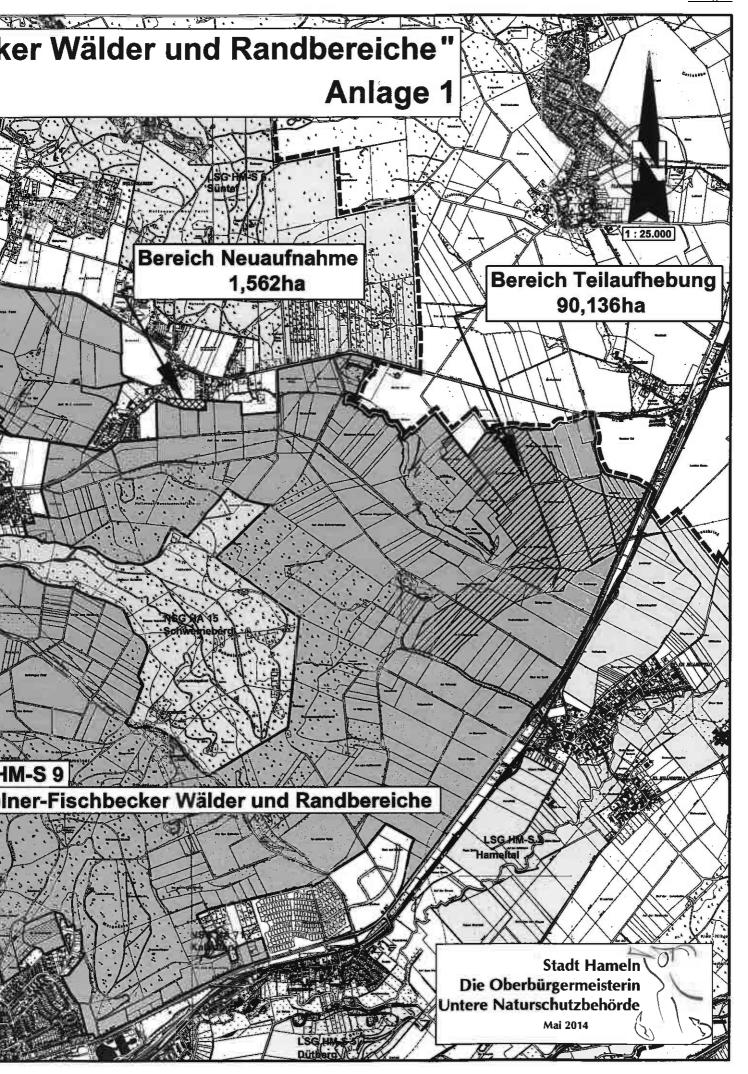
Hameln, den 08. Oktober 2014

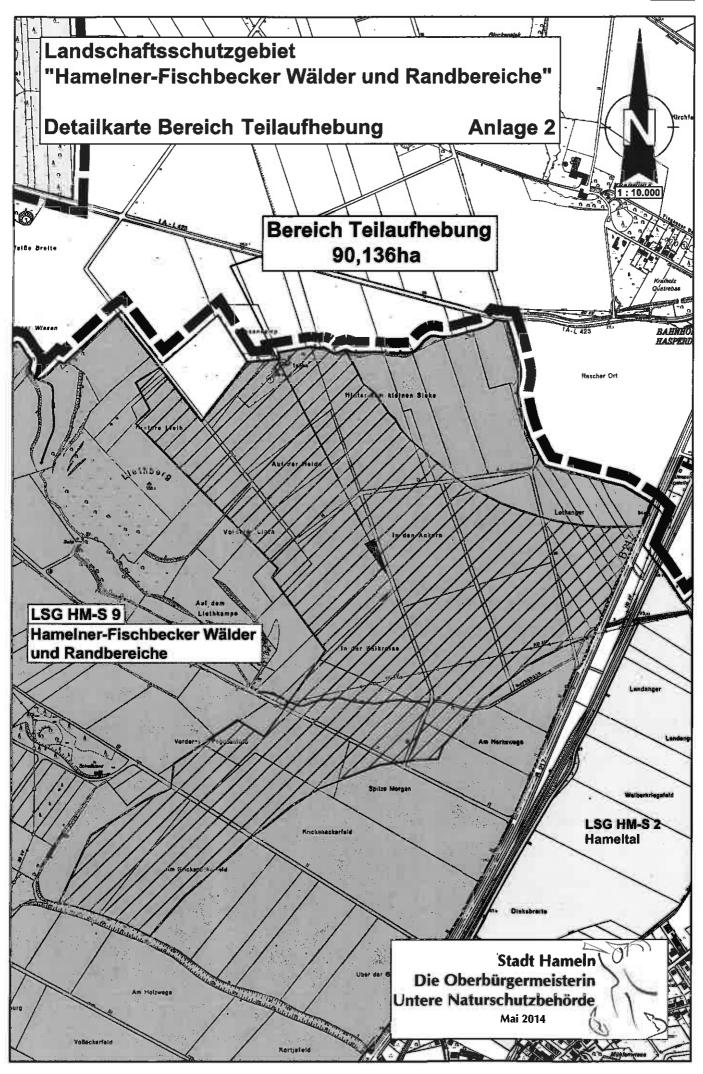
Susanne Lippmann Oberbürgermeisterin

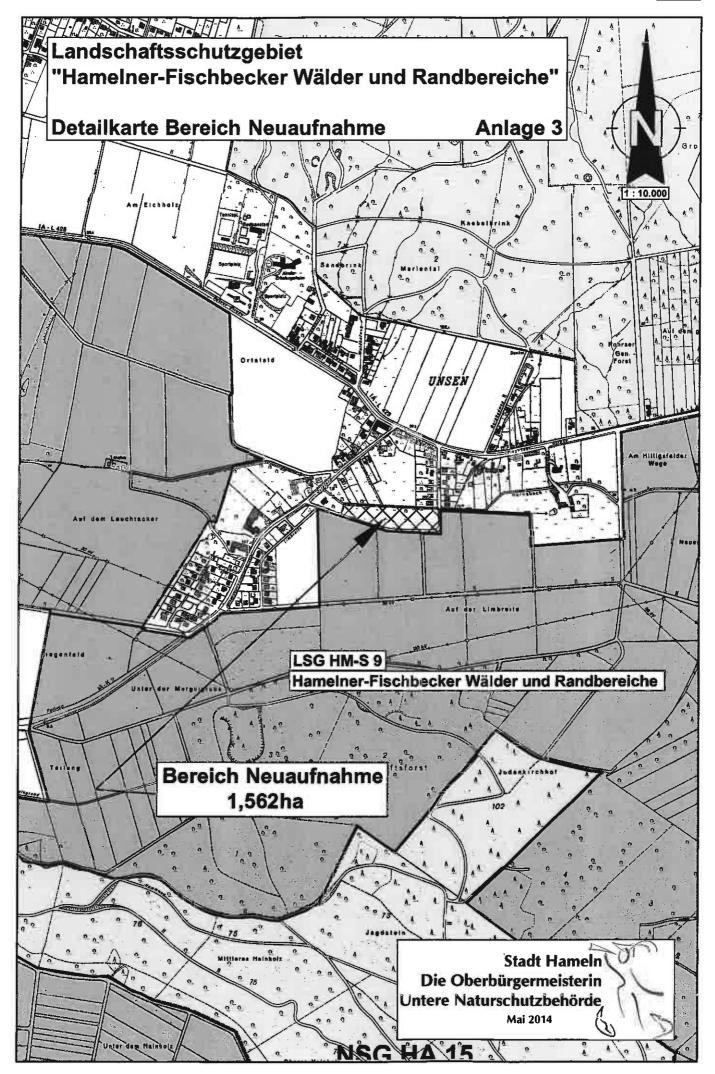
— Nds. MBl. Nr. 9/2016 S. 293

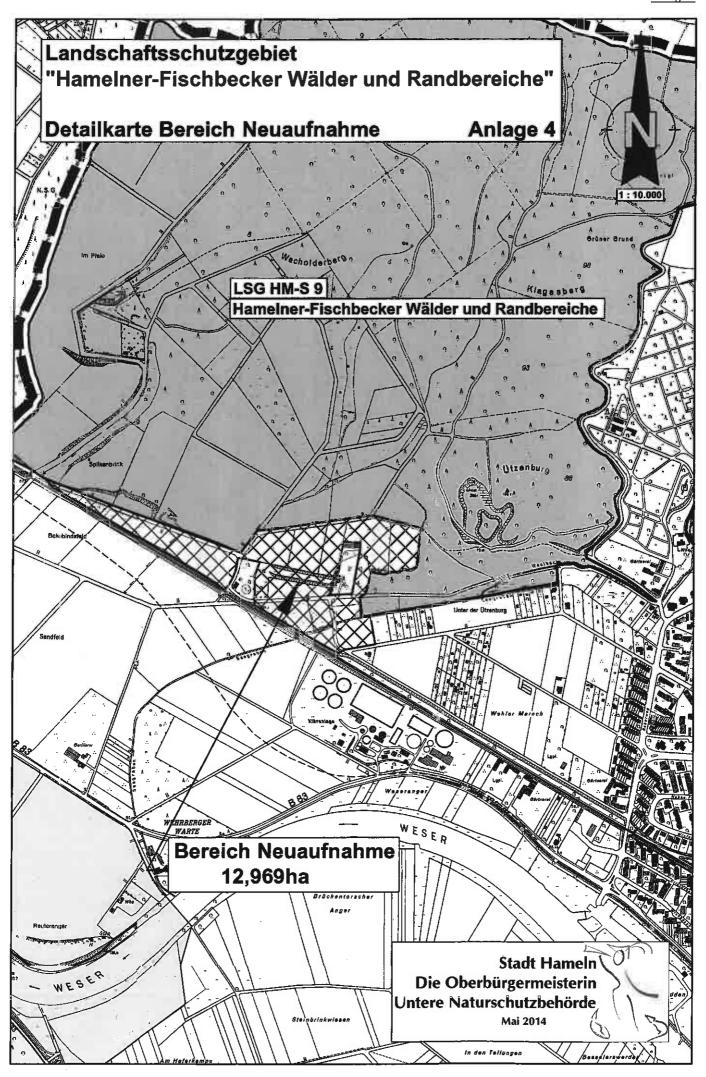


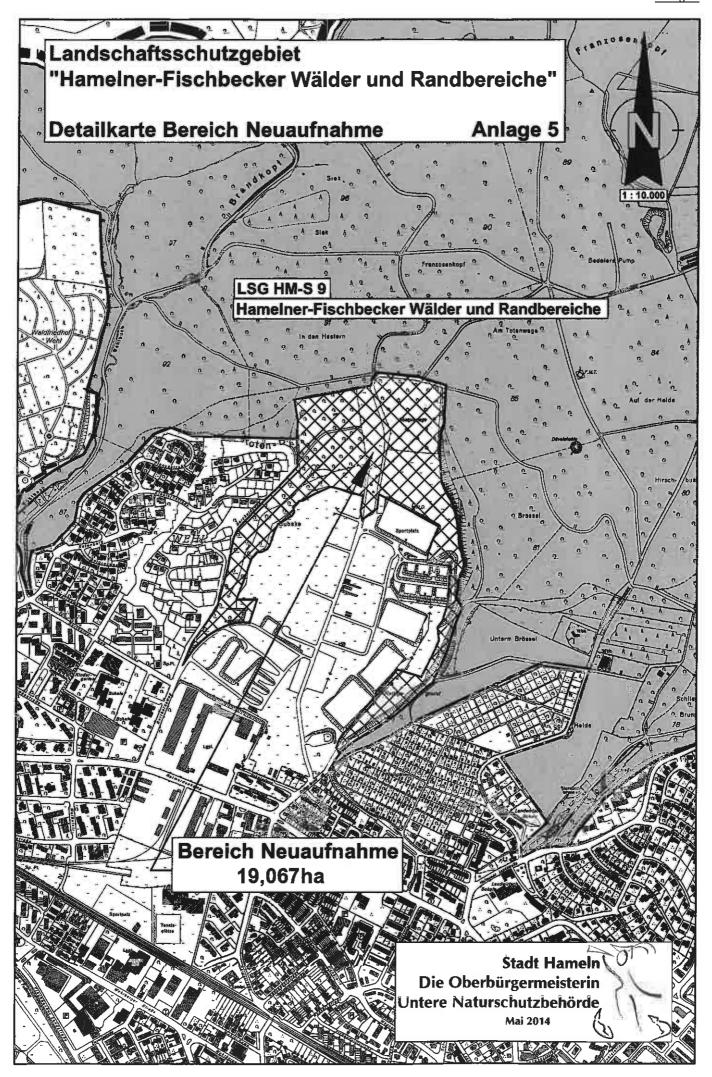
Nr. 9/2016 Anlage 1











Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaußspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten